

2 Theoretische Grundlagen

Ausgehend von der Forschungsfrage werden im folgenden Kapitel die zentralen theoretischen Grundlagen beleuchtet, auf die im Rahmen des Forschungsprojektes Bezug genommen wird.

2.1 Vorläufige Unterbringung nach einer Inobhutnahme

In der Folge soll zunächst das Untersuchungsfeld der vorläufigen Unterbringung nach einer Inobhutnahme näher in den Blick genommen werden. Hierzu wird neben den inhaltlichen, rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Inobhutnahme auch die Perspektivklärung als sozialpädagogische Aufgabe dargestellt. Abschließend sollen die besonderen Herausforderungen aufgezeigt werden, die sich im Kontext einer vorläufigen Unterbringung ergeben.

2.1.1 Inhaltliche, rechtliche und organisatorische Grundlagen

Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII beruht die Inobhutnahme im Wesentlichen auf den Begriffen der Krise sowie der Krisenintervention. Eine Krise beschreibt in diesem Zusammenhang „üblicherweise eine akute, temporäre, [...] problematisch-belastende, mitunter zugespitzte Situation“ (Trenczek et al. 2017, 25), der die Akteur:innen mit ihren bisherigen Bewältigungsstrategien nicht adäquat begegnen können. Eine Krisenintervention umfasst hingegen alle Bemühungen, die unternommen werden, um die Krisensituation zu bewältigen und die möglichen Folgen der Krise zu verhüten oder abzuschwächen. Dabei können sowohl die Betroffenen selbst aktiv tätig

werden als auch ihr persönliches Umfeld sowie jeweils zuständige professionelle Fachkräfte (vgl. Trenzcek et al. 2017, 44). In Bezugnahme auf die Leistung der Inobhutnahme stehen vor allem solche Krisensituationen im Vordergrund, die unter dem Begriff der Kindeswohlgefährdung gefasst werden können. Sie knüpfen an familiäre Situationen an, die „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährde[n]“ (§ 1666 BGB) oder als eine solche Gefährdung von den jungen Menschen wahrgenommen werden (vgl. Trenzcek et al. 2017, 32). In diesem Zusammenhang dient die Inobhutnahme als Instrument der kurzfristigen Krisenintervention, das vor allem in akuten Gefährdungssituationen Anwendung findet (vgl. Petermann et al. 2014, 127). Da sie jedoch mit einer Herausnahme des jungen Menschen aus seinem gewohnten Umfeld und mit einem deutlichen Eingriff in das Elternrecht einhergeht, handelt es sich bei der Inobhutnahme um ein letztes, wenn auch zentrales Mittel der sozialpädagogischen Krisenintervention (vgl. Gerber 2019, 262–264; Trenzcek et al. 2017, 219f.).

Eine gesetzliche Regelung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen findet sich in § 42 SGB VIII. Demnach handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die von den Hilfen zur Erziehung abgegrenzt und nur durch die öffentlichen Träger wahrgenommen werden kann (§§ 2f. SGB VIII). „An der Aus- und Durchführung [...] können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII [jedoch] beteiligt werden“ (Trenzcek et al. 2017, 233f.), indem sie die vorläufige Unterbringung der jungen Menschen nach der Inobhutnahme organisieren. Inhaltlich regelt der § 42 SGB VIII vor allem den Anlass der Inobhutnahme, die Zielgruppe, die Unterbringungsform sowie die mit der Inobhutnahme in Verbindung stehenden Befugnisse und Pflichten des Jugendamtes (vgl. § 42 SGB VIII). Diese Aspekte sollen in der Folge näher in den Blick genommen werden, um einen umfassenden Überblick über die Leistung der Inobhutnahme zu ermöglichen.

Als Anlass und Ausgangspunkt der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen definiert das SGB VIII drei differenzierbare Fallkonstellationen. Eine Verpflichtung zur Inobhutnahme besteht für das Jugend-

amt zunächst dann, wenn „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Entscheidung für die kurzfristige Herausnahme des jungen Menschen aus seiner/ihrer Familie basiert in diesem Fall auf einer Einschätzung des vorliegenden Gefährdungsrisikos (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Nur wenn die beteiligten Fachkräfte in diesem Zusammenhang zu dem Schluss kommen, dass die aktuelle Situation eine konkrete und akute Gefahr für das Kindeswohl darstellt und „die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese Gefahr von dem Minderjährigen abzuwenden“ (Trenczek et al. 2017, 242), ist eine Inobhutnahme angezeigt. Diese kann dann auch gegen den Willen des/der Minderjährigen erfolgen (vgl. Trenczek et al. 2017, 240–245). Gleichzeitig können junge Menschen als sogenannte Selbstmelder:innen auch von sich aus darum bitten, durch das Jugendamt in Obhut genommen zu werden (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Für diese zweite Fallkonstellation bedarf es keiner weiteren Einschätzung oder Begründung. Stattdessen ist das zuständige Jugendamt verpflichtet, die betroffenen Kinder und Jugendlichen sofort aufzunehmen und in einer entsprechenden Einrichtung unterzubringen (vgl. Petermann et al. 2014, 126). Vergleichbare Rahmenbedingungen ergeben sich auch im Hinblick auf ausländische Minderjährige, die ohne Begleitung ihrer Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in Deutschland einreisen und die ebenfalls durch das Jugendamt in Obhut genommen werden (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII; § 42a Abs. 1 SGB VIII).

Liegt einer der bereits dargestellten Anlässe vor, so ist das Jugendamt befugt, den jungen Menschen „bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen“ (§ 42 Abs. 1 SGB VIII). Diese Formulierung macht bereits deutlich, dass in Deutschland vielfältige organisatorische Modelle der Krisenunterbringung vorgehalten werden, deren Auswahl im Einzelfall auf dem Ermessen der jeweils zuständigen Fachkräfte beruht (vgl. Gerber 2019, 265; Neumann-Witt 2020, 40). Grundsätzlich unterschieden werden können in diesem Zusammenhang Inobhutnahme-Einrichtungen freier Träger, Notdienste der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe,

Inobhutnahmeplätze, die an stationäre Wohngruppen angegliedert sind sowie Bereitschaftspflegefamilien (vgl. Neumann-Witt 2014, 4). Bei der Praxiseinrichtung, die an der Realisierung des Forschungsprojekts beteiligt war, handelt es sich um eine Inobhutnahme-Einrichtung eines freien Trägers. Diese Organisationsmodelle zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf die Bedarfe der Inobhutnahme spezialisiert sind und eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gewährleisten (vgl. Neumann-Witt 2014, 4). Eine Aufnahme kann demnach zu jeder Zeit erfolgen, wobei die Einrichtung „keine oder nur wenige Auswahlkriterien an die aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen stellen“ (Neumann-Witt 2014, 4) kann.

Auch der § 42 SGB VIII nimmt grundsätzlich keine Differenzierung hinsichtlich der Zielgruppe vor, die ausgehend von den bereits dargestellten Anlässen vorläufig untergebracht werden kann. Stattdessen dient die Inobhutnahme als Krisenintervention dem „Schutz aller Kinder und Jugendlicher, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft und Ethnie oder Staatsangehörigkeit“ (Trenczek et al. 2017, 83). Gemeinsam haben diese jungen Menschen jedoch, dass sie aus akuten Krisen in Obhut genommen werden und sich daher zuletzt oftmals in Ausnahmesituationen befunden haben (vgl. Neumann-Witt 2014, 4). Konkretisiert werden können diese Krisen im Hinblick auf die Ergebnisse der regelmäßig erhobenen Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Diese zeigen auf, dass junge Menschen im Vorfeld einer Inobhutnahme vor allem die Überforderung der eigenen Eltern oder eines Elternteils, Vernachlässigung sowie körperliche und psychische Misshandlung erleben (vgl. Mühlmann 2020, 25f.). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass „ein nicht unerheblicher Anteil der Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme [bereits] mindestens ein psychotraumatisches Lebensereignis erfahren hat“ (Rücker 2015, 21) und einen erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer sowie therapeutischer Hilfe mitbringt (vgl. Trenczek et al. 2017, 57).

Der Auftrag der Einrichtungen oder Personen, die junge Menschen in Krisensituation vorläufig aufnehmen, besteht daher zunächst in der Vermittlung von Schutz und Geborgenheit. Darüber hinaus ist

das Jugendamt dazu verpflichtet, junge Menschen über die Gründe und Konsequenzen der Inobhutnahme zu informieren und gemeinsam mit ihnen Unterstützungsmöglichkeiten zu erarbeiten (vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII). Neben dem grundsätzlichen Schutzauftrag besteht also auch „ein explizit sozialpädagogischer Auftrag, der Krisenintervention und Klärungshilfe umfasst“ (Petri 2017, 275).

2.1.2 Perspektivklärung als sozialpädagogische Aufgabe

Die Perspektivklärung stellt eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der Inobhutnahme dar. Im Zuge dieser gilt es vor allem „Klärungsprozesse mit dem jungen Menschen und dessen Eltern [...] sowie im Einzelfall die Kommunikation mit dem Familiengericht“ (Petri 2017, 276) zu gestalten. Dabei sind Jugendämter dazu verpflichtet, ein Clearing vorzunehmen, in dessen Verlauf die aktuelle Situation und die vorhandenen Ressourcen analysiert sowie weiterführende Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt werden (vgl. Trenczek et al. 2017, 274f.). In der Praxis erfolgt diese Klärung vor allem durch die pädagogischen Fachkräfte der aufnehmenden Einrichtung, die als Koproduzent:innen in den Klärungsprozess einbezogen werden (vgl. Petri 2017, 277). So sind sie als Vertrauenspersonen der Kinder und Jugendlichen in der Lage, spontane Äußerungen dieser bezüglich ihrer Wünsche oder Sorgen wahrzunehmen, sie zu deuten und gemeinsam mit den jungen Menschen zu bearbeiten. Über diese alltäglichen Gesprächssettings hinaus findet das Clearing auch im Rahmen des Hilfeplanverfahrens statt, das gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII unverzüglich einzuleiten ist. Dieses gestaltet sich jeweils in Abhängigkeit von den Hintergründen der Inobhutnahme, dem Alter des jungen Menschen, sowie der bisherigen Zusammenarbeit mit den Eltern (vgl. Abels 2020, 215f.; Petri 2017, 275–277).

Unabhängig von diesen Faktoren lassen sich insgesamt vier Phasen eines Clearingprozesses beschreiben. In der Regel beginnt dieser mit einer Aufnahme- und Orientierungsphase, in deren Verlauf zunächst die Hintergründe der Krisenintervention geklärt und mögliche weitere

Aufträge erarbeitet werden. Anschließend wird in der Klärungsphase eine „Analyse der aktuellen Situation und des Familiensystems sowie [eine] (weitere) Herausarbeitung und Präzision von Arbeitsaufträgen“ (Polonis-Khalil/ Petri 2014, 15) vorgenommen. Dabei ist es für den weiteren Prozess bedeutend, dass die Wahrnehmungen und Sichtweisen aller Beteiligten offengelegt und besprochen werden. Nur auf diese Weise werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um gemeinsam Zukunftsperspektiven und damit möglicherweise verbundene Anschlusshilfen vorzubereiten. In der Entscheidungsphase findet eine Beurteilung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse durch die jeweils zuständigen Fachkräfte statt (vgl. Polonis-Khalil/ Petri 2014, 16). Dabei steht auch im Fokus, welche Ressourcen das Familiensystem zur Bewältigung der Krise bereithält und in welchem Umfang externe Hilfeleistungen zum Einsatz kommen müssen. Sobald eine gemeinsame Zielvereinbarung entwickelt wurde, die für alle Beteiligten tragbar ist, kommt es zur Umsetzungs- und Abschlussphase. Im Verlauf dieser wird die entwickelte Zukunftsperspektive verwirklicht, sodass das Ende des Clearings immer mit der Gestaltung eines Übergangs verbunden ist (vgl. Polonis-Khalil/ Petri 2014, 16). Ein solcher Clearingprozess kann nur dann erfolgreich verlaufen, wenn Kinder und Jugendliche umfassend an diesem beteiligt werden. Auf diese Weise haben sie die Möglichkeit als Expert:innen für ihre Lebenssituation wahrgenommen zu werden und sich mit ihren Wünschen, Einschätzungen und Ängsten in die Perspektivklärung einzubringen. Darüber hinaus erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die jungen Menschen Anschlussperspektiven als passend erachten und in der Lage sind, zukünftige Hilfen anzunehmen (vgl. Abels 2020, 213–216).

2.1.3 Herausforderungen in der Inobhutnahme-Einrichtung

Die Leistung der Inobhutnahme und die damit verbundene vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist gesetzlich deutlich von den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII abzugrenzen. Eine solche Abgrenzung lässt sich auch im Hinblick auf die Arbeits- und

Lebensbedingungen beobachten, die in der Inobhutnahme-Einrichtung „mit ganz besonderen und auch besonders hohen Herausforderungen“ (Freigang 2014, 12) verbunden sind.

Benannt werden können in diesem Zusammenhang zunächst die hohen emotionalen Belastungen der Kinder und Jugendlichen, die auf die in der Familie erlebten, akuten Krisensituationen zurückzuführen sind (vgl. Abels 2020, 208). Diese Krisen können über einen längeren Zeitraum zu einem gestörten Bindungsverhalten und einer eingeschränkten Stressregulationskompetenz führen, was eine Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung zur Folge hat (vgl. Ziegenhain et al. 2014, 252–254). Hinzu kommt, dass auch die Inobhutnahme selbst für Kinder und Jugendliche ein kritisches Lebensereignis darstellen kann (vgl. Trenczek et al. 2017, 49). So führt die Trennung von dem gewohnten Umfeld und die Konfrontation mit zumeist unbekannten Personen und Handlungsanforderungen dazu, dass Kinder und Jugendliche sich zusätzlichem Stress ausgesetzt sehen, der sich wiederum negativ auf die körperliche und psychische Gesundheit auswirken kann (vgl. Trenczek et al. 2017, 49). Auch die Ergebnisse der Studie von Rücker et al. zeigen diesbezüglich, dass Kinder und Jugendliche in Inobhutnahme-Einrichtungen vor allem negative Gefühle, wie etwa Traurigkeit, Angst, Schuld und Hilflosigkeit erleben und von „zum Teil behandlungsbedürftigen psychischen und seelischen Belastungen betroffen sind“ (Rücker 2016, 57; vgl. Rücker/ Büttner 2017, 11).

Eine weitere Herausforderung ergibt sich ausgehend von den Verweildauern der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Inobhutnahme-Einrichtungen. Obgleich eine Inobhutnahme als kurzfristige Krisenintervention konzipiert ist, dauern vorläufige Unterbringungen immer länger an und können in einigen Fällen sogar erst nach einem halben Jahr oder später beendet werden (vgl. BMFSFJ 2013, 353). Diese zeitliche Ausdehnung des Aufenthalts wirkt sich zunächst auf die Belastungen der jungen Menschen aus. Da Einrichtungen der Inobhutnahme zumeist nicht oder nicht ausreichend auf die Erkennung und Behandlung von psychischen Belastungen spezialisiert sind, können diese langfristig eine Chronifizierung erfahren (vgl. Rücker 2015, 22f.).

Darüber hinaus rücken durch die langfristige Unterbringung in Einrichtungen der Inobhutnahme zunehmend auch Fragen zu der Gestaltung von Bindung und Beziehung in den Fokus. Hier zeigt sich zum einen die Herausforderung, einen kontinuierlichen Kontakt mit der Herkunftsfamilie zu ermöglichen, während zum anderen auch die Beziehung zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und dem jungen Menschen gestaltet werden muss (vgl. Ziegenhain et al. 2014, 250–252; Freigang 2014, 9). Da diese Beziehungen in der Regel nicht auf Dauer angelegt sind, kann ein Rückgriff „auf traditionelle pädagogische Ansätze, die auf die Wirkungen langfristiger Beziehungen zählen“ (Freigang 2014, 9) nicht erfolgen.

Abschließend kann auch die Zusammensetzung der Gruppe in der Inobhutnahme-Einrichtung als Herausforderung benannt werden. Da die Aufnahme junger Menschen oftmals nur an geringfügige Kriterien geknüpft ist und jederzeit stattfinden kann, kommt es zu permanenten Wechseln sowie einer ausgeprägten Diversität. Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung treffen somit junge Menschen verschiedener Altersgruppen und Geschlechter aufeinander, die jeweils unterschiedliche Aufnahmegründe und Vorerfahrungen im Kinder- und Jugendhilfesystem mitbringen. Dabei kann es sowohl zu „ungünstige[n] Gruppenkonstellationen, die beispielsweise ein hohes Konfliktpotential bergen,“ (Abels 2020, 208) kommen als auch zu solchen, die es jungen Menschen ermöglichen, Solidarität und Unterstützung zu erleben (vgl. Freigang 2014, 10). Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte besteht in diesem Zusammenhang vor allem darin, „die aktuelle Situation einer sich dauernd verändernden Gruppe unter Kontrolle zu halten und [...] den Schutz aller Kinder und Jugendlichen zu sichern“ (Neumann-Witt 2020, 43). Neben einem hohen Maß an Belastbarkeit und Flexibilität, bedarf es dafür auch eines besonderen pädagogischen Geschicks (vgl. Neumann-Witt 2020, 43).

2.2 Lebensphase Kindheit

Die für die Forschung notwendige Auseinandersetzung mit der Lebensphase Kindheit erfolgt anhand des theoretischen Ansatzes von Doris Bühler-Niederberger. Ihr Konzept beruht auf der Annahme, dass Altersgruppen nicht natürlich bestehen, sondern „eine gesellschaftliche Leistung der Kategorisierung darstellen“ (Bühler-Niederberger 2020, 21). Als Produkte der generationalen Ordnung der Gesellschaft werden ihnen jeweils bestimmte, weitgehend komplementäre Rechte, Pflichten, Eigenschaften und Bedürfnisse zugeschrieben, die für alle Angehörigen einer Alterskategorie gleichermaßen Gültigkeit haben (vgl. Bühler-Niederberger 2005, 111). Dieser soziologische Zugang ermöglicht die Analyse der machtbezogenen Relationen zwischen verschiedenen Generationen sowie deren Einfluss auf das Handeln einzelner Akteur:innen. Im Hinblick auf den Forschungsgegenstand bietet er außerdem einen Rahmen, um die sozialen Strukturen und Machtverhältnisse zu untersuchen, die die Teilhabechancen junger Menschen maßgeblich prägen. Wie sich die generationale Ordnung und die damit verbundenen altersgruppenspezifischen Zuschreibungen konkret ausgestalten, ist kulturell unterschiedlich und jeweils abhängig von der gesellschaftlichen Ordnung, die auf diese Weise aufrechterhalten werden soll (vgl. Bühler-Niederberger 2017, 136). Westliche Gesellschaften beruhen vor allem auf der ökonomischen „Brauchbarkeit des Menschen und [dem] Respekt vor der gesellschaftlichen Hierarchie“ (Bühler-Niederberger 2005, 131). In der Folge ist die Lebensphase Kindheit, die grundsätzlich auch das Jugendalter umfasst, von einem Normativ der langen, behüteten und sozialisierenden Kindheit geprägt (vgl. Bühler-Niederberger 2020, 16f.). Dabei werden Kinder als vor-soziale Wesen definiert, die ihre Unvollkommenheit erst überwinden, indem sie „durch individuelle Reifung, Vergesellschaftung und pädagogische Intervention zum Erwachsenen“ (Eßer 2014, 235) werden. Damit einher geht der Anspruch an die Eltern, ihrem Kind die Normen, Werte und Regeln zu vermitteln, die für die Integration in die Gesellschaft notwendig sind. Dieses Verhältnis zwischen lernenden Kindern und lehrenden Erwachsenen bedingt eine Asymmetrie zwischen beiden Alterskategorien, die

sich auch in der Verteilung von Macht, Anerkennung, Rechten und Teilhabemöglichkeiten niederschlägt. Jungen Menschen kommt gegenüber den Erwachsenen somit eine benachteiligte Position zu, die die Lebensphase Kindheit charakterisiert (vgl. Bühler-Niederberger 2020, 201f.; Gräsel et al. 2015, 121f.). Innerhalb der generationalen Ordnung werden Kinder als besonders vulnerabel wahrgenommen, sodass „es Aufgabe der Erwachsenen ist, die dem Kind zugeschriebene Unschuld zu bewahren und gegen Gegner zu verteidigen“ (Bühler-Niederberger 2020, 234).

Die generationale Ordnung und die damit verbundenen Ungleichheiten strukturieren eine Vielzahl von Institutionen. Dementsprechend wird sie auch im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie für Kinder wirksam, die während der Inobhutnahme vorläufig untergebracht werden (vgl. Bühler-Niederberger 2017, 135). Die Asymmetrie zwischen den Alterskategorien besteht in diesem Kontext jedoch nicht nur zwischen Erwachsenen und Kindern, sondern auch im Verhältnis zwischen Fachkräften und Adressat:innen. Das Verhältnis von jungen Menschen und Professionellen zeichnet sich demnach durch „ein doppeltes Gefälle, sowohl des anerkannten Wissens resp. der darauf beruhenden Entscheidungsmacht wie der generationalen Wertung“ (Bühler-Niederberger et al. 2014, 113) aus.

Auf der Makroebene bietet der Ansatz der generationalen Ordnung die Möglichkeit, „kindheitsspezifische Phänomene unabhängig von Klasse, Geschlecht und Ethnie in den Blick zu nehmen“ (Mierendorff 2010, 21). Darüber hinaus kann er jedoch auch auf die Mikroebene und damit auf die konkreten Interaktionssituationen zwischen Kindern und Erwachsenen übertragen werden.

In solchen beteiligen sich junge Menschen aktiv an der Produktion und Reproduktion asymmetrischer generationaler Verhältnisse, obwohl diese ihre Handlungsmöglichkeiten deutlich limitieren (vgl. Bühler-Niederberger 2020, 238). Sie agieren somit im Sinne einer kompetenten Gefügigkeit oder Komplizenschaft, die von Bühler-Niederberger wie folgt definiert wird:

„Über die bloße Anpassung hinaus meint das [...] Leistungen, die sowohl im Erkennen des angestrebten Arrangements bestehen, in der Übernahme des vermutlich der eigenen Person resp. Gruppe zugedachten Parts, in der Unterstützung für die anderen in deren Parts und [nicht zuletzt] im Empfinden von ‚Zufriedenheit‘ mit dem solchermaßen komplettierten Arrangement.“ (Bühler-Niederberger 2020, 238)

Die kindliche Agency, verstanden als die Handlungsmacht, Ereignisse in der Alltagswelt den eigenen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend zu beeinflussen, vollzieht sich somit lediglich innerhalb von generational strukturierten Grenzen (vgl. Alanen 2005, 79f.). Im Fokus stehen dabei die Formen der Agency, die von Emirbayer und Mische als *Iteration* und *praktische Evaluation* bezeichnet werden. *Iteration* beschreibt die Fähigkeit, bekannte Regeln zu reaktivieren und in neuen, unbekannten Situationen zur Anwendung zu bringen. *Praktische Evaluation* hingegen umfasst die Fähigkeit, in unklaren Situationen praktische und normative Regeln zu ermitteln, an denen das eigene Handeln ausgerichtet werden kann, um den Anforderungen der Altersgruppe der Erwachsenen zu entsprechen. Die dritte Form der Agency, die Emirbayer und Mische als *Imagination* bezeichnen und die ein Handeln beschreibt, das bestehende Strukturen zugunsten der eigenen Wünsche und Bedürfnisse durchbricht, findet sich hingegen kaum in kindlichem Handeln wieder (vgl. Emirbayer/ Mische 1998, 971; Bühler-Niederberger 2020, 251–254). Das Handeln junger Menschen vollzieht sich demnach immer innerhalb einer generationalen Ordnung, „die ohne ihre kompetente Mitwirkung nicht möglich wäre, die ihnen aber wenig Möglichkeiten zu einem Handeln eröffnet, das als ‚eigenständig‘ zu bezeichnen“ (Bühler-Niederberger 2013, 320) ist.

Ogleich Kindheit und Jugend im theoretischen Ansatz von Bühler-Niederberger nicht getrennt betrachtet, sondern als zusammenhängende Phasen innerhalb der generationalen Ordnung verstanden werden, bedarf es einer Differenzierung im Hinblick auf das Verhalten in Interaktionssituationen. Während das Handeln von Kindern nahezu vollständig von der bereits beschriebenen Komplizenschaft geprägt ist,

kündigen Jugendliche diese schrittweise auf (vgl. Bühler-Niederberger 2020, 245–247). Es kann somit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass junge Menschen ein Bewusstsein dafür haben, dass „jedes höhere Alter, wenn man es erst erreicht hat, Aussichten auf bessere Handlungsmöglichkeiten eröffnet“ (Bühler-Niederberger 2020, 447) und dass ein solches Alter mit dem Eintritt in die Jugendphase nahelegt. Auch Erwachsene gestehen Jugendlichen in Interaktionssituationen mehr Entscheidungsmacht und Handlungsspielraum zu, da sie diese aufgrund ihres nahenden Übergangs in die nächste Altersgruppe eher als kompetente Akteur:innen wahrnehmen (vgl. Bühler-Niederberger 2020, 237f.). Dieser Ausstieg aus den generational verhandelten Regeln und die damit einhergehende Entwicklung eigener Vorstellungen stützt sich auch auf die Einbindung in eine Peergroup und die zunehmende Bedeutung dieser im Jugendalter. Der Kontakt zu Gleichaltrigen kann somit in jedem Lebensalter, vor allem aber zum Ende der Lebensphase der Kindheit, dazu beitragen, dass junge Menschen Freiräume erhalten, die es ihnen ermöglichen, bestehende Regeln zu interpretieren und sich in ihrem Verhalten vor allem auf die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu beziehen (vgl. Bühler-Niederberger 2020, 243–254).

2.3 Partizipation

Um das Handlungsprinzip der Partizipation näher in den Blick zu nehmen, werden zunächst die inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen sowie ausgewählte theoretische Modelle vorgestellt. Abschließend werden einzelne Forschungsergebnisse erläutert, die sich mit der Wirkung von Partizipation in der individuellen Entwicklung junger Menschen und im Hilfeverlauf auseinandersetzen.

2.3.1 Inhaltliche und rechtliche Grundlagen

Der Begriff der Partizipation findet nicht ausschließlich in der Wissenschaft, sondern auch im alltäglichen Sprachgebrauch regelmäßig Anwendung. In diesem Zusammenhang wird Partizipation oftmals als

Sammelbegriff für „Synonyme wie Beteiligung, Mitbestimmung, Teilhabe, Mitsprache und Engagement“ (Züchner/ Peyerl 2015, 27) genutzt, die ihrerseits jedoch jeweils unterschiedliche Dimensionen und Differenzierungen der Partizipation beinhalten (vgl. Derecik et al. 2013, 43; Von Schwanenflügel 2013, 45). Da der Partizipationsbegriff in der Alltagssprache somit nicht mit einer einheitlichen Definition verknüpft ist, ergibt sich die Notwendigkeit, Partizipation sowohl inhaltlich als auch rechtlich genauer zu bestimmen (vgl. Züchner/ Peyerl 2015, 27–28).

Ursprünglich ist die Thematisierung von Partizipation vor allem auf den Kontext der Politikwissenschaften ausgerichtet. Politische Partizipation beschreibt dabei „ausschließlich Verfahren, Strategien und Handlungen, [...] durch die Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf politische Entscheidungen und Macht nehmen“ (Betz et al. 2010, 11). Im Fokus steht somit die Ausübung politischer Rechte sowie die Mitgestaltung der individuellen Lebensbedingungen und des Gemeinwesens (vgl. Schnurr 2018, 1126; Züchner/ Peyerl 2015, 29f.). Aus diesem Grund kann Partizipation als ein „konstitutives Merkmal demokratischer Gesellschaft-, Staats- sowie Herrschafts- und Lebensformen“ (Schnurr 2018, 1126) beschrieben werden. Dieser politische Bedeutungsbereich hat sich, ausgehend von der gesellschaftlichen Modernisierung in den 1970er Jahren und der zunehmenden Einflussnahme der Bürger:innen auf politische, gesellschaftliche und soziale Prozesse, auch auf weitere Handlungsfelder ausgedehnt. So hat der Partizipationsbegriff vor allem dort einen Ausgangspunkt für Veränderungen und Reformen dargestellt, wo es der Stärkung von Adressat:innen gegenüber eines Expert:innensystems bedurfte (vgl. Betz et al. 2010, 12; Rieker et al. 2016, 3f.).

Auch in der Sozialen Arbeit findet der Begriff der Partizipation in den 1970er Jahren erstmalig Verwendung. Während er sich zu diesem Zeitpunkt noch auf die Strategien der Beteiligung von Bürger:innen an der Sozialplanung beschränkt, weitet sich der Bedeutungshorizont in den 1990er Jahren zunehmend auf die allgemeine Beteiligung von Adressat:innen aus (vgl. Schnurr 2018, 1127). In diesem Zusammenhang be-

schreibt Partizipation „die aktive Mitverantwortung, Mitwirkung und Mitbestimmung, also die Teilhabe von Einzelnen oder Gruppen an Entscheidungsprozessen und Handlungsabläufen“ (Macha 2013, 46). Umsetzung findet diese Forderung dabei in jeweils unterschiedlichen Dimensionen. So kann Teilhabe auf der Mikroebene die Beteiligung an der konkreten Ausgestaltung der Hilfeleistung umfassen, während sie auf der Makroebene die Mitwirkung an Entscheidungen über das lokale Angebots- und Leistungsspektrum sowie die partizipativ gestaltete Erhebung von Bedarfen einschließt (vgl. Macha 2013, 46–47; Schnurr 2018, 1133).

Als Struktur- und Handlungsmaxime kommt der Partizipation auch in der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Dabei hat sie nicht nur „den Status eines Postulats oder eines empfohlenen Handlungsmodells: sie war und ist gesetzliche Norm“ (Schnurr 2022, 14; vgl. BMFSFJ 1990, 17). Neben den allgemeingültigen Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention, die Kindern und Jugendlichen verbindlich ein Recht auf Beteiligung zusprechen, finden sich auch im SGB VIII grundlegende Partizipationsrechte (vgl. Art.12 UN-KRK). Der § 8 SGB VIII bestimmt in diesem Zusammenhang, dass „Kinder und Jugendliche [...] entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (§ 8 Abs.1 SGB VIII) sind. Dieser Grundsatz der Kinder- und Jugendlichenpartizipation hat in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Geltung und muss somit auch in Kindeswohlgefährdenden Krisensituationen Anwendung finden (vgl. Babic 2010, 213f.). Eine Konkretisierung dieses umfassenden Anspruchs findet sich für die Leistung der Inobhutnahme in § 42 SGB VIII. Hier heißt es:

„Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über die[...] Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.“ (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

Bereits im Verlauf der Inobhutnahme sind junge Menschen somit als Koproduzent:innen an der Gestaltung der Hilfe sowie an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zeigt sich, dass in Partizipationsdiskursen nicht die Frage im Vordergrund stehen kann, ob Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen. Stattdessen kann lediglich ausgelotet werden, wie eine Umsetzung der Partizipationsrechte in verschiedenen Kontexten und Hilfeformen gelingen kann (vgl. Abels 2020, 206–208; Züchner/Peyerl 2015, 34).

2.3.2 Modelle der Partizipation

Da nicht gesetzlich vorgegeben ist, in welcher Form Partizipation Umsetzung finden soll, zeigen sich in der Praxis vielfältige Vorgehensweisen. Kinder und Jugendliche sehen sich zumeist verschiedenen Intensitäten von Beteiligung gegenüber, die sich analytisch mithilfe von Stufenmodellen beschreiben lassen (vgl. Züchner/Peyerl 2015, 35–36). Im Kontext der stationären Erziehungshilfe eignen sich dabei vor allem die Modelle von Blandow, Gintzel und Hansbauer sowie von Kriener und Petersen, die die Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen (vgl. Schierer 2018, 26).

Blandow, Gintzel und Hansbauer fokussieren in ihrem Stufenmodell den „*Grad der Entscheidungsmacht*, mit der zwei oder mehrere Personen bzw. Personengruppen in einen Entscheidungsprozess eingebunden sind“ (Derecik et al. 2013, 52 Hervorhebung i. Orig.). Ausschlaggebend ist somit, „welchen Einfluss die beiden Parteien jeweils auf die Entscheidung bzw. auf den zur Entscheidung anstehenden Gegenstand nehmen“ (Blandow et al. 1999, 58). Im Hinblick auf die Verteilung dieses Einflusses lassen sich sieben verschiedene Stufen unterscheiden. Von diesen beschreiben jedoch lediglich die Stufen II bis VI ein partizipatives Vorgehen (vgl. Abb. 1).

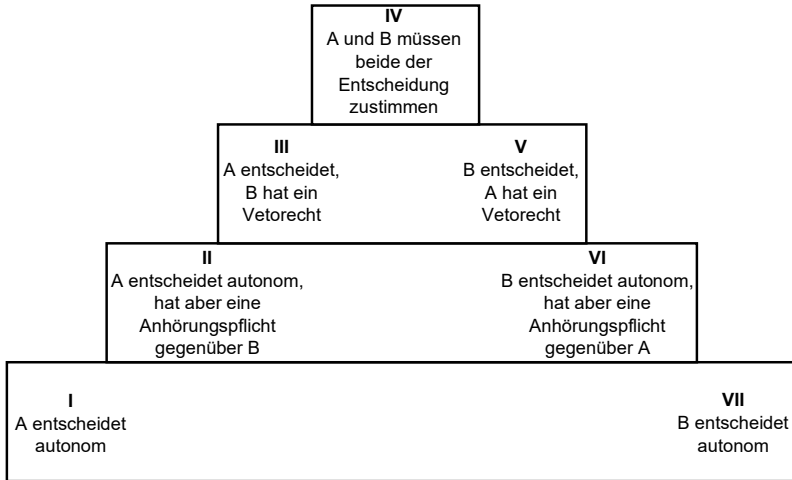


Abbildung 1: Stufenmodell der Beteiligung in Anlehnung an Blandow et al. 1999, 58

Auf den Stufen II und VI findet eine zwar noch immer eine autonome Entscheidung durch eine Person oder Personengruppe statt, es besteht jedoch die Pflicht dazu, das jeweilige Gegenüber anzuhören. Diese Anhörungspflicht wird auf den Stufen III und V auf ein Vetorecht ausgeweitet. Auf diese Weise kann die Person oder Personengruppe „zwar nicht positiv bestimmen, was geschehen soll, hat aber die Möglichkeit zu verhindern, dass etwas geschieht“ (Blandow et al. 1999, 58). Die höchste Stufe der Partizipation ist im Sinne des Stufenmodells erreicht, wenn beide beteiligten Parteien Entscheidungen gemeinsam treffen und in der Entscheidungssituation über gleichwertige Kontrollrechte verfügen (vgl. Abb. 1; Blandow et al. 1999, 58).

Das Stufenmodell von Kriener und Petersen beruht auf Modellen der Partizipation, die eher dem politischen Kontext zuzuordnen sind. Es nimmt vor allem „die Umverteilung von Macht“ (Kriener/ Petersen 1999, 33) und den „*Grad der Selbstbestimmung*“ (Derecik et al. 2013, 50 Hervorhebung i. Orig.) in den Fokus. Dabei entstehen drei Ebenen der Beteiligung, die sich wiederum in jeweils zwei Handlungsformen differenzieren lassen (vgl. Abb. 2).

Partizipation

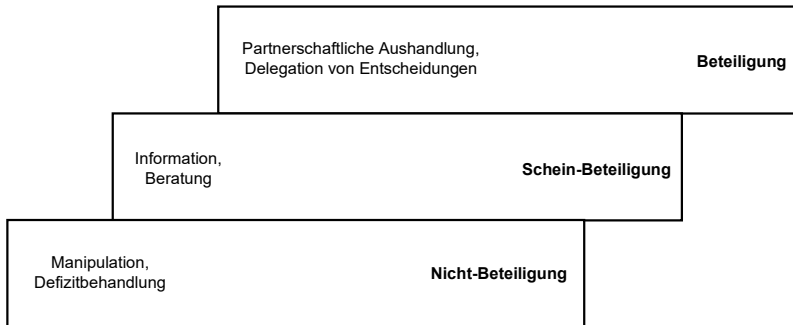


Abbildung 2: Stufen der Partizipation in Anlehnung an Kriener/ Petersen 1999, 34f.

Auf der Ebene der Nicht-Beteiligung wird die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bewusst verhindert. Im Sinne der Defizitbehandlung kann das zum einen durch eine Fokussierung der Schwächen junger Menschen erfolgen. Da sie nicht als kompetente Akteur:innen anerkannt werden, werden sie in der Folge auch nicht als gleichberechtigte Partner:innen in Entscheidungsprozesse einbezogen (vgl. Schnurr 2022, 20). Zum anderen kann eine Nicht-Beteiligung auch durch eine aktive Manipulation der Kinder und Jugendlichen herbeigeführt werden. Indem sie bewusst getäuscht oder nicht mit den notwendigen Informationen versorgt werden, werden ihnen Beteiligungschancen vorenthalten. Bei der Ebene der Schein-Beteiligung handelt es sich bereits um eine Vorstufe der Partizipation. Auf dieser haben Kinder und Jugendliche zwar bereits die Möglichkeit, ihre Ansichten zu äußern und einzubringen, Entscheidungen können sie jedoch weder aktiv beeinflussen noch im Nachhinein revidieren (vgl. Kriener/ Petersen 1999, 34). Erst auf der Ebene der Beteiligung besteht ein ausgeglichenes Machtverhältnis zwischen den beteiligten Personen, sodass Entscheidungen auf der Basis eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses getroffen werden können (vgl. Abb. 2; Kriener/ Petersen 1999, 33f.).

Ausgehend von beiden Stufenmodellen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass Partizipation „weder allein durch den *Grad an Selbstbestimmung* noch [allein] durch das *Maß an Entscheidungsmacht* zwi-

schen Personen in einem Entscheidungsprozess bemessen werden kann“ (Eikel 2007, 20 Hervorhebungen i. Orig.).

2.3.3 Wirkung von Partizipation

Die Bedeutung von Partizipation für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich nicht ausschließlich aus der gesetzlichen Umsetzungsverpflichtung. Stattdessen zeigen verschiedene Studien auf, dass Erfahrungen der Beteiligung sowohl auf die individuelle Entwicklung der jungen Menschen als auch auf den Verlauf von Hilfe- und Unterstützungsleistungen Einfluss nehmen.

In der individuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stellt Partizipation zunächst eine zentrale Voraussetzung für das Wohlbefinden sowie für ein gesundes Aufwachsen dar (vgl. BMFSFJ 2013, 110–112). So ermöglichen Erfahrungen der Beteiligung die Entwicklung eines Kohärenzgefühls, das im Sinne des Salutogenese-Konzepts von Antonovsky die Grundlage für Gesundheit und Wohlbefinden darstellt und auf den Möglichkeiten beruht, das eigene Leben zu verstehen und zu beeinflussen (vgl. Antonovsky 1997, 34–36). Ein beteiligungsförderliches Klima, gegenseitiges Vertrauen und eine von Augenhöhe geprägte Kommunikation führen weiterhin dazu, dass Kinder und Jugendliche ein Sicherheitsgefühl erleben und sich mit ihren Bedürfnissen und Erlebnissen offenbaren können (vgl. Wolff 2014, 441). Über die Gesundheitsförderung hinaus brauchen Kinder und Jugendliche gelungene Partizipationserfahrungen für ihre psychische Entwicklung (vgl. Wolff 2010, 9). So begünstigen „partizipative Settings stärkende, empowernde Erfahrungen“ (Ackermann 2022, 179), die das Erleben von Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit sowie den Aufbau eines Selbstwertgefühls ermöglichen (vgl. Schierer 2018, 14–15). Beteiligungsmöglichkeiten regen außerdem eine aktive Mitwirkung an den eigenen Lebensumständen sowie die Übernahme von Verantwortung an, was sich positiv auf den Verselbstständigungsprozess junger Menschen auswirkt (vgl. Gabriel et al. 2007, 28; Macsenaere/ Esser 2015, 59).

Partizipationsmöglichkeiten stellen jedoch nicht nur eine entscheidende Entwicklungsvoraussetzung dar, sondern gelten auch im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe als entscheidender Wirkfaktor. Als zentrale Voraussetzung gelingender Hilfen verbessert Partizipation die Wirksamkeit von Hilfen und begünstigt nachhaltige Effekte dieser (vgl. Ackermann 2022, 179; Albus et al. 2010, 165). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang der Partizipationsgrad, den Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfe erleben. So zeigt sich, dass eine hohe Partizipation junger Menschen zu überdurchschnittlichen Effektstärken führt, während geringere Partizipationsmöglichkeiten auch über die zumeist mehrjährige Dauer einer Hilfe keine Veränderung der Effektivität nach sich zieht (vgl. Macsenaere 2017, 158f.). Gleichwohl kann fehlende oder nur eingeschränkt stattfindende Beteiligung Kindern und Jugendlichen das Gefühl vermitteln, „abgeschoben zu sein und nur als Objekt der Jugendhilfe zu fungieren“ (Macsenaere/ Esser 2015, 61). Dieser subjektive Eindruck kann weiterhin dazu führen, dass junge Menschen nicht bereit sind, im Sinne der Kooperation aktiv an der Hilfe mitzuarbeiten, was einen Misserfolg dieser wahrscheinlich werden lässt (vgl. Macsenaere/ Esser 2015, 63). Partizipation ist jedoch nicht nur im Hilfeverlauf, sondern auch bei der Auswahl eines passenden Unterstützungsangebotes von Bedeutung. Da sich die Anzahl der bereits im Vorfeld in Anspruch genommenen Hilfen negativ auf die erwartbare Effektivität dieser auswirkt, ist es von besonderer Bedeutung, jungen Menschen und ihren Familien frühzeitig angemessene Hilfen zu gewähren (vgl. Macsenaere 2017, 156f.). Hierzu ist es notwendig, Kinder und Jugendliche als Expert:innen für ihre Lebenssituation anzuerkennen und „ihre Sicht aktiv in Verstehensprozesse und die Interpretation der Ereignisse einzubeziehen“ (Abels 2020, 213). Ein solches beteiligungsorientiertes Vorgehen führt dann auch dazu, dass junge Menschen in der Lage sind, Entscheidungen zu akzeptieren und sich auf Hilfen einzulassen (vgl. Moos 2016, 9).

Neben den positiven Effekten der Partizipation gilt es jedoch auch zu beachten, dass Beteiligungsmöglichkeiten auch zu einer Überforderung führen können (vgl. Betz et al. 2010, 16). Vor allem dann, wenn junge

Menschen in ihrem bisherigen Leben keine oder nur wenige Erfahrungen mit Partizipation machen konnten, braucht es „eine behutsame Begleitung, Beratung und Ermutigung durch die pädagogischen Fachkräfte“ (Abels 2020, 209). Trotz einer solchen ist es möglich, dass in partizipativ gestalteten Entscheidungsprozessen keine optimalen Kompromisse erzielt werden können, die Konflikte mit den jungen Menschen oder den Eltern zur Folge haben können (vgl. Schmidt 2002, 545; Schneider 2002, 419).